

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. August 1955	Nummer 97
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 20. 7. 1955, Öffentliche Sammlung des Vereins zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung in Bielefeld, Welle 8 (Hochhaus). S. 1461. — Mitt. 25. 7. 1955, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 1461. — Bek. 30. 7. 1955, Lotterie in Verbindung mit dem Westdeutschen Fußballtoto. S. 1462.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, II. Landwirtschaftliche Erzeugung. — C. Innenminister.

Gem. RdErl. 22. 7. 1955, Maßnahmen zum Schutze gegen Tierseuchen. S. 1462.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 22. 7. 1955, Prüfungskommissionen für Bewerber von Sprengstoffverbraucherlizenzen im Bau- und Abbruchgewerbe. S. 1463. — Erl. 21. 7. 1955, Stiftung eines „Jugendpreises 1955“ im Rahmen des Landesjugendplanes. S. 1463. — Erl. 21. 7. 1955, „Jugendpreis 1955“ für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 1464.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 17. 7. 1955, Beseitigung von Notunterkünften. S. 1465.

J. Minister für Wiederaufbau, III B. Wohnungsbauförderung. — D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 16. 7. 1955, Verzicht auf Umstellungsgrundschulden gemäß § 3 b HypSichG; hier: Zuständigkeit zur Durchführung des rechnungsmäßigen Verzichts auf Umstellungsgrundschulden zum Zwecke der Ermittlung von Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe nach § 105 LAG. S. 1466.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung des Vereins zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung in Bielefeld, Welle 8 (Hochhaus)

Bek. d. Innenministers v. 20. 7. 1955 —
I C 4/24—12.37

Dem Verein zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung in Bielefeld, Welle 8 (Hochhaus) habe ich auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Juli 1955 bis zum 31. Dezember 1956 eine öffentliche Aufforderung zur Entrichtung von Geldspenden in Verbindung mit einer Mitgliederwerbung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

— MBl. NW. 1955. S. 1461.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 25. 7. 1955 —
I C 2/17—66.110

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren

Richard Moll in Hückelhoven,
Hans Joachim Anders in Hückelhoven,
Hans Hammer in Bielefeld,
Willi Dieninghoff in Münster,
Ernst Weverinck in Münster,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstaten die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1955. S. 1461.

Lotterie in Verbindung mit dem Westdeutschen Fußballtoto

Bek. d. Innenministers v. 30. 7. 1955 —
I C 4/24—33.15

Der Westdeutschen Fußball-Toto GmbH, in Köln, Deutscher Ring 13—15, als Veranstalter der Fußballwetten im Lande Nordrhein-Westfalen habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in der Fassung v. 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) in Verbindung mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBl. NW. S. 1006) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Juli 1955 bis
30. Juni 1956

eine öffentliche Lotterie zweckgebundener Geldgewinne zur Einrichtung oder Wiederherstellung eines Eigenheimes oder einer Wohnung mit der Bezeichnung „Wohnungsbau-Lotterie“ mit einem Spielkapital von 5 Millionen DM durchzuführen.

— MBl. NW. 1955. S. 1462.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

C. Innenminister

Maßnahmen zum Schutze gegen Tierseuchen

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 2000 (VR) — u. d. Innenministers — I C 3/19—62.15 v. 22. 7. 1955

Für den Erlaß von Anordnungen zum Schutze gegen Tierseuchen ist häufig die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte gegeben. Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, daß derartige Maßnahmen in der Regel eilig sind und daher ohne Verzug getroffen werden müssen.

Soweit es sich bei den Anordnungen um Einzel- oder Allgemeinverfügungen handelt, wird in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sein (§ 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 37 Buchst. a) Landkreisordnung). Aber auch soweit der Rat zum Erlaß von Anordnungen zuständig ist, was stets für den Erlaß allgemein verbindlicher Anordnungen gilt, kann der besonderen Eilbedürftigkeit solcher Maßnahmen nach § 43 Abs. 1 Gemeindeordnung und § 34 Abs. 3 Landkreisordnung Rechnung getragen werden.

An die Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1955. S. 1462.

G. Arbeits- und Sozialminister

Prüfungskommissionen für Bewerber von Sprengstoffverbraucherlizenzen im Bau- und Abbruchgewerbe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 7. 1955 — III B 4 — 8734.2 (III 55/55)

In ihren von mir anerkannten Sprenglehrgängen hat die Bergschule Siegen in zunehmendem Maße Bewerber für Abbruchsprengungen ausgebildet. Die Berufsgenossenschaften können gemäß den „Richtlinien für die staatlich anerkannten Sprengmeisterlehrgänge der gewerblichen Berufsgenossenschaften“ (vgl. BABl. 1954, Heft 8, S. 248) Sonderlehrgänge für Abbruchsprengungen abhalten. Der Zweck meines u. a. RdErl. über Prüfungskommissionen, auf dem Sondergebiet der Abbruchsprengungen das fachtechnische Können der Sprengmeister zu verbessern, kann nunmehr durch die genannten Lehrgänge erreicht werden, so daß die Beibehaltung der im letzten Jahre bereits nicht mehr in Anspruch genommenen Prüfungskommissionen entbehrlich erscheint.

Ich hebe daher den RdErl. Nr. 12/50 v. 5. 1. 1950 (MBl. NW. S. 57) auf.

Bezug: RdErl. d. Arbeitsministers Nr. 12/50 v. 5. 1. 1950 (MBl. NW. S. 57).

An die Regierungspräsidenten,
Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1955 S. 1463.

Stiftung eines „Jugendpreises 1955“ im Rahmen des Landesjugendplanes

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 7. 1955 — IV B/3a — Az. 3.15.32

Um besonders wertvolle fotografische Leistungen der Jugend Nordrhein-Westfalens anzuerkennen und auszuzeichnen, stiftete ich nach Anhörung des Gutachterausschusses für Jugendpflege für das Rechnungsjahr 1955 einen „Jugendpreis 1955“.

Der Jugendpreis kann an einzelne und Gruppen verteilt werden.

Es werden folgende Preise gestiftet:

Einzel- und Gruppenpreise für den besten fotografischen Bericht aus dem Erlebnisbereich der Jugend.

Teilnehmer am Fotowettbewerb kann sein, wer nach dem 31. Dezember 1929 geboren ist mit folgender Maßgabe:

- a) für Einzelteilnehmer: Höchstalter 25 Jahre,
- b) für Gruppen: Durchschnittsalter höchstens 20 Jahre.

Die Preise werden in Form von Geld und Erinnerungsgaben verteilt. Für die Auswahl und Prämierung der verschiedenen Leistungen werden von mir Preisgerichte berufen werden.

Die Preise sollen bis spätestens 15. März 1956 zur Verteilung gelangen.

Das Weitere ist in dem Durchführungserlaß (MBl. NW. 1955 S. 1464) geregelt.

— MBl. NW. 1955 S. 1463.

„Jugendpreis 1955“ für das Land Nordrhein-Westfalen

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 7. 1955 — IV B/3a — 3.15.32

Zur Durchführung d. Erl. über die Stiftung eines „Jugendpreises 1955“ v. 21. 7. 1955 (MBl. NW. S. 1463) wird folgendes bestimmt:

1. Für den besten fotografischen Bericht aus dem Erlebnisbereich der Jugend werden folgende Preise vorgesehen:

10 Preise von je 300,— DM
40 Preise von je 150,— DM
100 Preise von je 70,— DM
200 Preise von je 20,— DM.

Außerdem erhalten die Gewinner eines Preises von 300,— DM und 150,— DM eine Erinnerungsgabe.

2. Eine bestimmte Aufgabe wird nicht gestellt.
3. Teilnahmeberechtigt sind alle nach dem 31. Dezember 1929 geborenen Deutschen, die spätestens seit dem 1. April 1955 ihren ständigen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben.

Werden die Bildfolgen in Gemeinschaftsarbeit von Gruppen und Arbeitsgemeinschaften hergestellt, so darf das Durchschnittsalter der Beteiligten nicht über 20 Jahre liegen (wobei kein Teilnehmer älter als 25 Jahre sein darf).

4. Zugelassen sind Bildfolgen von mindestens 4, höchstens 15 Papierbildern beliebiger Größe, jedoch nicht unter 13×18 cm. Es können auch Diaserien im Kleinbildformat oder in der Größe 6×6 in der Anzahl von mindestens 10 bis höchstens 25 Einzelbildern eingesandt werden.

5. Jedes Papierbild muß auf der Rückseite eine Bezeichnung des Motivs tragen. Außerdem sind auf der Rückseite zu vermerken: Name, Anschrift und (Durchschnitts-) Alter des Einsenders bzw. der Gruppe, sowie die laufende Nummer des Bildes in der Serie, z. B. I/9 (Serie I, Bild 9). Textübersicht oder Begleitvortrag oder Bericht über Absicht oder Entstehung der Bildserie mit Name und Anschrift des Einsenders sind beizufügen.

Diaserien sind in Holzkästchen verpackt einzusenden. Auf der Oberseite des Deckels und der Unterseite des Kästchens sind Name, (Durchschnitts-) Alter und Anschrift des Einsenders bzw. der Gruppe und die Anzahl der eingesandten Dias anzugeben.

Jedes Dia trägt außer der Bildbezeichnung

- a) die Anfangsbuchstaben des Vor- und Familiennamens des Einsenders bzw. des Namens der Gruppe,
- b) die fortlaufende Numerierung der Serie.

Werden Papierbilder oder Diaserien als Gruppenarbeit eingereicht, so sind außer den vorstehend verlangten Angaben noch die Namen mit Altersangaben der an der Gestaltung der Einsendung beteiligten Gruppenmitglieder aufzuführen.

6. Die Bildfolgen müssen als Amateurarbeiten nach dem 1. Januar 1955 hergestellt sein und den Erlebnisbereich der Jugend behandeln.

7. Die Arbeiten sind einzusenden:

- a) von Jugendlichen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände an die Landesverbandsspitze,
- b) von Jugendlichen der nur örtlich anerkannten Jugendverbände und Jugendgemeinschaften an den jeweils zuständigen Stadt- oder Kreisjugendring,
- c) von Jugendlichen, die keiner Jugendgemeinschaft angehören, an das jeweilige Stadt- oder Kreisjugendamt.

Die unter a) bis c) genannten Stellen prüfen, ob im Einzelfall die Wettbewerbsbedingungen erfüllt sind und reichen die formgerechten Einsendungen an das für den Wohnsitz des Einsenders zuständige Landesjugendamt weiter. Fehlerhafte Einsendungen sind unverzüglich mit Angabe der Formmängel an die Einsender zurückzugeben, denen es unbenommen bleibt, die Arbeiten nach Beseitigung der festgestellten Fehler erneut vorzulegen.

8. Über die Auszeichnung der besten Leistungen entscheiden die Preisgerichte, die bei den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — Rheinland in Düsseldorf und Westfalen-Lippe in Münster (Westfalen) zu bilden sind. Die Mitglieder der Preisgerichte werden auf Vorschlag der Landschaftsverbände — Landesjugendämter — vom Arbeits- und Sozialminister ernannt. Jedem dieser Preisgerichte steht die Hälfte der unter Ziff. 1 vorgesehenen Preise zur Verfügung. Jedes Preisgericht besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar zwei Vertretern der Jugendverbände, zwei Vertretern der Stadt- und Kreisjugendämter, einem Vertreter des Verbandes der deutschen Amateurfotografenvereine, einem Fachfotografen, einem Vertreter der Bezirksarbeitsgemeinschaften für Foto, einem Vertreter des Landesjugendamtes, der den Vorsitz im Preisgericht führt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Arbeit der Preisgerichte stellen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe eine gemeinsame Geschäftsordnung auf, die der Genehmigung durch den Arbeits- und Sozialminister bedarf.
9. Einsendeschluß: 1. Dezember 1955 (Posteingangsstempel) bei den zuständigen Landschaftsverbänden — Landesjugendamt —.
10. Die Preisverteilung erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges bis 15. März 1956 durch den Arbeits- und Sozialminister.

Die mit einem Preis ausgezeichneten Bildfolgen gehen in das Eigentum des Arbeits- und Sozialministers über. Die Preisträger müssen sich verpflichten, im Falle der Veröffentlichung ihrer Arbeiten die Negative gegen Erstattung der belegmäßig nachzuweisenden Selbstkosten dem Arbeits- und Sozialministerium zur Verfügung zu stellen. Nicht ausgezeichnete Bildfolgen können von dem Arbeits- und Sozialminister zum üblichen Herstellungspreis angekauft werden.

Die Stadt- und Kreisjugendämter werden gebeten, für eine Bekanntmachung dieses Erlasses in ihrem Verwaltungsbereich Sorge zu tragen.

— MBl. NW. 1955 S. 1464.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Beseitigung von Notunterkünften

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 7. 1955 — II A 2 — 2.000 Nr. 996/55

1. Mit RdErl. v. 11. 5. 1955 — III B 3/4 — 4.022/4.032 Tgb.Nr. 801/55 (MBl. NW. S. 923), betreffend Wohnungsbauprogramm 1955 — II. Abschnitt —; hier: Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude sowie von Wohnungsneubauten, sind unter Abschn. A I, Abs. 1, Ziff. 3 Mittel zur Beseitigung von Notunterkünften bereitgestellt worden. Unter Abschn. A V, Abs. 14 a.a.O. wurde ferner darauf hingewiesen, daß nach Fertigstellung der Ersatzwohnungen die zu räumenden Notunterkünfte weder durch die Gemeinde noch durch einen anderen Verfügungsberechtigten wieder zu Wohn- oder Unterbringungszwecken benutzt werden dürfen. Nach Abschn. A V, Abs. 16 a sind als Notunterkünfte anzusehen:
- baufällige oder abbruchreife Baracken,
 - baufällige Behelfsheime,
 - Kellerwohnungen und Notwohnungen in einsturzgefährdeten Häusern,
 - Nissenhütten, Wohnlauben u. ä.
2. Es handelt sich hierbei um bauliche Anlagen, die vor oder während des Krieges errichtet oder in den ersten Nachkriegsjahren ohne Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung in Benutzung genommen wurden und die bezüglich ihrer Beschaffenheit mit zwingenden Vorschriften der auf Grund der Einheitsbauordnungen (EBO) erlassenen Baupolizeiverordnungen im Wider-

spruch stehen. Die Bewilligungsbehörden sind angewiesen, das Ersatzwohnungsbauprogramm so durchzuführen, daß damit die Räumung von besonders unzureichenden Barackenanlagen, Notwohnungen usw. nach Umsetzung ihrer gegenwärtigen Bewohner erfolgen kann. Eine weitere Duldung der Benutzung zu Wohn- und Unterbringungszwecken dieser Bauten ist nicht vertretbar, weil der Zustand dieser Anlagen inzwischen den bauaufsichtlichen Anforderungen teilweise so weitgehend widerspricht, daß ihre Stand- und Feuersicherheit vielfach nicht mehr gewährleistet ist. Einzelne Anlagen verstoßen insbesondere auch gegen die Vorschriften des § 22 EBO, weil die fraglichen Grundstücke nicht mit Einrichtungen versehen sind, die eine ordnungsmäßige Entwässerung und eine einwandfreie Beseitigung der Abfallstoffe gewährleisten. Nicht selten befinden sich solche behelfsmäßigen Anlagen aber auch auf Grundstücken, die unbebaut bleiben sollen oder im Interesse der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets einer ordnungsmäßigen Bebauung zugeführt werden müssen.

3. Unter Abschn. A V, Abs. 17 d. RdErl. v. 11. 5. 1955 habe ich daher angeordnet, daß die geräumten Notunterkünfte zu beseitigen sind. Soweit das nicht möglich ist, muß durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, daß diese Unterkünfte nicht mehr zu Wohn- oder Unterbringungszwecken verwendet werden können. Die Bauaufsichtsbehörden haben sich, soweit sie nicht bei Einleitung des Programms schon beteiligt worden sind, darüber zu unterrichten, welche Notunterkünfte mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Mittel geräumt werden sollen, und alle Stellen, die an der Durchführung dieser Maßnahme beteiligt sind, zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß geräumte Unterkünfte nach Möglichkeit beseitigt, auf keinen Fall aber wieder für den gleichen Zweck in Benutzung genommen werden. Bei Durchführung dieser Anordnung ist erforderlichenfalls von den gesetzlichen Zwangsmitteln Gebrauch zu machen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
alle Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1955 S. 1465.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

D. Finanzminister

Verzicht auf Umstellungsgrundschulden gemäß § 3 b HypSichG; hier: Zuständigkeit zur Durchführung des rechnerischen Verzichts auf Umstellungsgrundschulden zum Zwecke der Ermittlung von Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe nach § 105 LAG

Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — III B 3 — 4.030 Tgb.Nr. 10737/55
u. d. Finanzministers — LA 1230 — 5980/VD—2
v. 16. 7. 1955

Den für die Bewilligung von Wiederaufbaudarlehen zuständigen Bewilligungsbehörden liegen in einer Vielzahl von Fällen noch Anträge auf Verzicht auf Umstellungsgrundschulden gemäß § 3 b des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich (HypSichG) v. 2. September 1948 (WiGBl. S. 87) i. d. F. d. Gesetzes v. 10. August 1949 (WiGBl. S. 232) vor, über die eine Entscheidung bisher noch nicht getroffen worden ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil III 99/52 S v. 17. April 1953 — BStBl. III S. 147 —, das sich zwar nur auf unerledigte Verzichtsanträge gemäß § 3 a HypSichG bezieht, das aber in gleicher Weise für die noch unerledigten Anträge gemäß § 3 b HypSichG Bedeutung hat) ist das Verichtsverfahren zum Zwecke der rechnerischen Ermittlung der Leistungen, die nach § 105 LAG auf die Abgabeschuld zu erbringen sind, noch durchzuführen.

In Abweichung von der Regelung nach den im Bezug zu a) aufgeführten RdErl. und nach Nr. 94 WAB wird hierdurch die Entscheidung über den rechnermäßigen

Verzicht und die Befugnis zur Erteilung einer rechtsverbindlichen Zusicherung nach § 3 d HypSichG in den vorbezeichneten Fällen auf die Finanzämter übertragen.

Die Unterlagen, die zur Ermittlung des rechnungsmäßigen Verzichts in den Fällen des mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbaues erforderlich sind, befinden sich bei den Bewilligungsbehörden oder bei den darlehnsverwaltenden Stellen. Eine Abgabe der Unterlagen an die Finanzämter ist nicht möglich, da diese für die Verwaltung der gewährten Wiederaufbaudarlehen erforderlich sind. Die Vorlage neuer Unterlagen kann von den Antragstellern rechtlich nicht gefordert werden. Die für die Bewilligung von Wiederaufbaudarlehen zuständigen Bewilligungsbehörden oder die darlehnsverwaltenden Stellen werden deshalb angewiesen, in den Fällen, in denen ihnen noch unerledigte Anträge gemäß § 3 b HypSichG vorliegen, den Finanzämtern, in deren

Bezirk die geförderten Grundstücke liegen, die zur Durchführung des Verzichtverfahrens erforderlichen Angaben zu machen. Die Mitteilung ist unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Formblattes zu übersenden.

Bezug: a) RdErl. d. Finanzministers v. 24. 11. 1949 WA 1805—14860/III A (MBI. NW. S. 1092) u. v. 4. 8. 1951 WA 1805—23651/I D 3 (MBI. NW. S. 973);
b) Bestimmungen über die Förderung und Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstellung sowie durch Um- und Ausbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WAB) v. 27. 1. 1951 (MBI. NW. S. 222).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —, Essen,
die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster,
Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen.

Anlage

....., den

(Stadt-, Kreis-, Amts-, Gemeindeverwaltung)

Az.:

An das

Finanzamt

Betr.: Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe;

hier: Verzicht auf Umstellungsgrundschulden gem. § 3 b HypSichG zum Zweck der Ermittlung von Leistungen auf die Abgabeschulden der HGA gem. § 105 Abs. 1 LAG

betr. das Grundstück in Straße Nr.

Grundstückseigentümer:

Bezug: Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Finanzministers v. 16. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1466).

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich (HypSichG) v. 2. September 1948 (WiGBI. S. 87) in der Fassung des Änderungsgesetzes v. 10. August 1949 (WiGBI. S. 232) waren im Rang unmittelbar hinter den auf dem oben angegebenen Grundstück lastenden, im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark umgestellten Grundpfandrechten Umstellungsgrundschulden entstanden.

Das/Die Gebäude auf dem belasteten Grundstück war/waren durch Kriegssachschäden zerstört/beschädigt. Es ist/Sie sind unter Inanspruchnahme eines der nachstelligen Finanzierung dienenden öffentlichen Baudarlehen wiederaufgebaut/wiederhergestellt worden. Mit dem Wiederaufbau/der Wiederherstellung ist am begonnen worden. Der Grundstückseigentümer hat am den Antrag auf Verzicht auf Umstellungsgrundschulden gemäß § 3 b HypSichG gestellt. Über den Antrag ist bisher nicht entschieden worden.

1. Das öffentliche Baudarlehen ist zu einem festen Zinssatz gewährt worden¹⁾.
2. Das öffentliche Baudarlehen ist entsprechend der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einem Höchstzinssatz von 4,5/6 v. H.¹⁾ jährlich zu verzinsen¹⁾. Aus der für das geförderte Bauvorhaben aufgestellten, von mir geprüften und anerkannten endgültigen Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt sich, daß
 - a) die Erträge zur vollen Verzinsung der gewährten öffentlichen Baudarlehen ausreichen¹⁾;
 - b) die Zinsen für das öffentliche Baudarlehen zur Herstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Vorhabens unter den o. a. vertraglich vereinbarten Zinssatz gesenkt werden mußten¹⁾.

Die Mitteilung erfolgt, um Ihnen eine Entscheidung über den rechnungsmäßigen Verzicht nach § 3 b HypSichG zum Zwecke der Ermittlung der Leistungen nach § 105 Abs. 1 LAG zu ermöglichen.

Eine rechtsverbindliche Zusicherung nach § 3 d HypSichG ist am/ nicht erteilt worden.

Der Grundstückseigentümer hat Abschrift dieses Schreibens erhalten.

.....
(Unterschrift)

(D. S.)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

— MBI. NW. 1955 S. 1466.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)